



**Geschäftsordnung
des Gemeinderates und der
Ausschüsse
vom 4. Juli 2000**

in der Fassung vom 23. Mai 2006

Inhaltsübersicht

I

Erster Teil:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats,
Vorsitzender

§ 2 Mitgliedervereinigungen

Zweiter Teil:

Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur
Beratung zugezogenen Einwohner
und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht,
Anfragerecht der Stadträte

§ 5 Amtsführung

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 7 Vertretungsverbot

Geschäftsordnung

**des Gemeinderates und der
Ausschüsse**

vom 4. Juli 2000

in der Fassung vom 29.03.2017

Inhaltsübersicht

Präambel:

Erster Teil:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats,
Vorsitzender

§ 2 Fraktionen

Zweiter Teil:

Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur
Beratung zugezogenen Einwohner
und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht,
Anfragerecht der Stadträte

§ 5 Amtsführung

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 7 Vertretungsverbot

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit	§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit
<u>Dritter Teil:</u>	<u>Dritter Teil:</u>
<u>Sitzungen des Gemeinderats</u>	<u>Sitzungen des Gemeinderats</u>
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
§ 10 Verhandlungsgegenstände	§ 10 Verhandlungsgegenstände
§ 11 Sitzordnung	§ 11 Sitzordnung
§ 12 Einberufung	§ 12 Einberufung
§ 13 Tagesordnung	§ 13 Tagesordnung
§ 14 Beratungsunterlagen	§ 14 Beratungsunterlagen
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
§ 19 Redeordnung	§ 19 Redeordnung
§ 20 Sachanträge, Anfragen	§ 20 Sachanträge, Anfragen
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	§ 21 Geschäftsordnungsanträge
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
§ 23 Abstimmungen	§ 23 Abstimmungen
§ 24 Wahlen	§ 24 Wahlen
§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten	§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten
§ 26 Persönliche Erklärungen	§ 26 Persönliche Erklärungen
§ 27 Fragestunde	§ 27 Fragestunde
§ 28 Anhörung	§ 28 Anhörung
§ 28a Erweitertes Anhörungsrecht der Ortschaftsräte	§ 28a Erweitertes Anhörungsrecht der Ortschaftsräte
§ 28b Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen	§ 28b Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen

Vierter Teil:

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

§ 30 Offenlegung

Fünfter Teil:

Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

§ 32 Führung der Niederschrift

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

§ 34 a Tonbandaufnahme der Sitzungen

Sechster Teil:

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Siebter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 35 a Personenbezogene Bezeichnungen

§ 36 Inkrafttreten

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Aufgrund des § 36 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat der Stadt Balingen am 4. Juli 2000 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Vierter Teil:

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren

§ 30 Offenlegung

Fünfter Teil:

Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

§ 32 Führung der Niederschrift

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

§ 34 a Tonbandaufnahme der Sitzungen

Sechster Teil:

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Siebter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 35 a Personenbezogene Bezeichnungen

§ 36 Inkrafttreten

§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Aufgrund des § 36 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat sich der Gemeinderat der Stadt Balingen am **28.03.2017** folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

Präambel:

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich nach § 32 a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Soweit der Gemeinderat Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für Fraktionsarbeit gewährt, ist über die Verwendung der Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist im ersten Quartal des Folgejahres dem Hauptamt- u. Personalamt vorzulegen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- § 32a Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte** kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, **elektronische** oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO –
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.
- § 41 b Abs.5 GemO -

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich **oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14).**
Für den elektronischen Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Dafür ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadträte erforderlich. Bei Bereitstellung eines mobilen Endgerätes durch die Stadt sind die von der Stadt vorgegebenen Nutzungsbedingungen vom jeweiligen Stadtrat zu beachten. Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung mit Bereitstellung eines mobilen Endgerätes vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.
In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, **elektronisch** oder durch Boten) einberufen werden.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- § 34 Abs.1, § 35 Abs.1 GemO -

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- § 34 Abs.1, § 35 Abs.1 GemO -

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- § 34 Abs.1 GemO -
- (3) Die öffentlichen Beratungsunterlagen werden mit erfolgter Zustellung an die Stadträte freigegeben.

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.
- (4) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (5) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.
- § 34 Abs.1, § 41b Abs. 4 GemO –

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl **und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.** Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

§ 28 b

Beziehung Gemeinderat – Jugendforum

Anträge des Jugendforums gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seiner Ausschüsse und die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

§ 28 b

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch ein Jugendforum oder andere geeignete Beteiligungsformen.

(2) Anträge des Jugendforums gelten als Vorschläge für den Gemeinderat bzw. seiner Ausschüsse und die Verwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

(3) Für die Beteiligung von Kindern sind im Bedarfsfall geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs.1 GemO -

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
und durch Offenlegung

§ 29

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen **oder elektronischen** Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs.1 GemO -

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 5. Juli 2000 in Kraft.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.03.2017 in Kraft.

§ 37

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27. Juni 1989 außer Kraft.

Balingen, 5. Juli 2000

(Dr. Edmund Merkel)
Oberbürgermeister

1. Änderung

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2006 geändert. Sie ist am 24.05.2006 in Kraft getreten.

§ 37

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 04.07.2000, geändert am 24.05.2006 und 13.12.2016 außer Kraft.

Balingen, 29.03.2017

(Helmut Reitemann)
Oberbürgermeister